



mannte Luftfahrzeuge Klasse II

den ohne Sichtkontakt det. Zulassungspflichten im zivilen Luftfahrzeug (schein).

Flugmodelle

Fluggeräte für Freizeitwecke (Modellbau) bis 150 m Höhe sind versicherungspflichtig. Über 25 kg ist eine Bewilligung vom Österreichischen Aero-Club nötig.

Spielzeug

Fluggeräte bis 79 Joule Energie bzw. bis 250 Gramm dürfen bis 30 m Höhe ohne Bewilligung und Versicherung fliegen.

Quelle: Austro-Control-Foto: Balgude

Höhenflug

Drohnen: Gesetz soll mehr Klarsicht bringen

Flugzeugbauer meist über Preisstrukturen gut informiert abgesichert sind, fliegen, die sich die Drohne im Markt oder im Elektronikgeschäft besorgen, häufig einfach

„Es gibt es hierzulande seit 2014 strenge Bewilligungsregeln (s. Grafik), die man von der Spielzeugschwemme (bis 250 Euro) absieht. So handelt es sich zum Beispiel in Graz um ein „unbesichertes“ Luftfahrzeug der Klasse II, das bald eine Kamera auf der Drohne eingesetzt wird (was bei Drohnen oft der Fall ist). In solches benötigt eine Bewilligung bei der Austro-Control sind laut Sprecher Peter Schmid seit 2014 aber erst

2000 Drohnen-Bewilligungsanträge eingegangen, „wobei es bis dato bei drei Vierteln der Anträge eine Bewilligung gibt“. Im Vergleich zu den Verkaufszahlen ist also von einer großen Dunkelziffer nicht registrierter Flugobjekte auszugehen.



Minister Jörg Leichtfried APA

Mit bis zu 22.000 Euro

Strafrahmen hat man zwar ein strenges Gesetz, aber die Bewilligungs- und Genehmigungspflichten sind derart vielfältig, dass viele

das nicht wissen oder andererseits darauf pfeifen.

Auch im Büro des zuständigen Infrastrukturministers Jörg Leichtfried weiß man um diese Problematik. Deshalb wird derzeit mit Hochdruck an einer Novelle des Luftfahrtgesetzes gear-

beitet, das noch im April in Begutachtung gehen soll. Wohin die Richtung geht, erläutert Leichtfried: „Drohnen sind heute ein Massenphänomen, das Unfallrisiko steigt. Darum verschärfen wir die Regeln. Kleine Drohnen sollen künftig im Internet registriert werden können.“ Während also Spezialdrohnen weiter bewilligungspflichtig sein sollen, gilt für die Masse der Hobbydrohnen die Devise: melden statt komplizierter Verfahren. Geknüpft aber an eine weitere Auflage, so Leichtfried: „Für Käufer soll es einen Online-Kurs geben, damit sie wissen, wo und wie sie ihre Drohne verwenden dürfen.“

Denn im Alltag gilt es, eine Vielzahl an Rechtsmaterien zu beachten (z. B. auch Persönlichkeitsrechte). So ist es laut Jurist Janezic vielen Steirern nicht bewusst, dass fast die ganze Stadt Graz bis Leibnitz als Flughafen-Einflugschneise und damit als „Kontrollzone“ gilt. Jeder einzelne Drohnenflug benötige hier zusätzlich zu etwaigen Bewilligungen auch eine Freigabe durch die zuständige Flugsicherungsstelle – in diesem Fall vom Tower am Flughafen Graz.

AUFWECKER



Ulrich Dunst
ulrich.dunst@kleinezeitung.at

Die Ufos sind schon unter uns

Da oben braut sich was zusammen, am Himmel. Seit Österreichs gefühltes Nationalheiligtum Marcel Hirscher in Madonna di Campiglio fast von einer abstürzenden Drohne erschlagen wurde, ist auch hierzulande vielen bewusst, welche Gefahren mit dem Luftspielzeug umherschwirren.

Doch den Risiken und einem strengen Gesetz zum Trotz ist nicht nur die Zahl an Ufos (unregistrierten Flugobjekten) überaus hoch, sondern laut Experten auch das Nichtwissen vieler Hobby-Aeronauten erschreckend.

Bewilligungen sind das eine, doch das Wissen um Flugeinschränkungen in Kontrollzonen, über Menschenansammlungen oder geschützten Gebieten sowie der Schutz der Privatsphäre ist nicht minder bedeutend.

Umso wichtiger wäre, dass die geplante Gesetzesnovelle, die neben niederschwelliger Meldepflicht auch Anwenderschulungen vorsieht, tatsächlich kommt. Denn der Verdacht besteht, dass viele vom passionierten Hobby-Drohnen-Bodenpersonal nicht einmal wissen, dass sie zu wenig wissen.



Marcel Hirscher wurde 2015 in Madonna fast von Drohne getroffen ORF